Versuchsbedingungen für die elektronische Stimmabgabe an der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023

Bedingungen	Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassenes Elektorat (indikative Angaben für die Abstimmung vom 18. Juni 2023) ¹				Eingesetztes System	Maximal zugelas- senes kantonales Elektorat ²	Betrifft Urnengänge der Stufe			Gebiet und Anteil des Elektorats für die Versuche (Art. 27d Bst. c VPR) ³	Grundbewilligung gilt für folgende Abstimmungen
	Inlandschweizer Stimmberechtigte innerhalb der Limite (Art. 27f Abs. 1 VPR)		Stimmberechtigte, die nach Art. 27 <i>f</i> Abs. 3 VPR von den Limiten ausgenommen sind								
Kanton	Anzahl Inland- schweizer Stimmberechtigte	Anteil am kantonalen Elektorat	Anzahl Ausland- schweizer Stimmberechtigte	Anzahl Inland- schweizer Stimm- berechtigte mit einer Behinderung			pung	Kanton	Gemeinde		
Basel-Stadt	-	-	10'000	50-100	System der Schwei- zerischen Post	30%				Gesamtes Gebiet (Auslandschweizer Stimmberechtigte; Inlandschweizer Stimmberechtigte mit einer Behinderung)	18. Juni 2023 26. November 2023
St.Gallen	39'360	12.3 %	10'391	-	System der Schwei- zerischen Post	30%				Gesamtes Gebiet (Auslandschweizer Stimmberechtigte; Inlandschweizer Stimmberechtigte in Pilotgemeinden auf Anmeldung)	
Thurgau	-	-	4'756	-	System der Schwei- zerischen Post	30%				Auslandschweizer Stimmberechtigte	

¹ Stand: Dezember 2022.

Nach Art. 27f Abs. 3 VPR werden Auslandschweizer Stimmberechtigte sowie Stimmberechtigte mit einer Behinderung bei der Berechnung der Limiten nicht mitgezählt.

Die Kantone zeigen der Bundeskanzlei pro Urnengang an, wie viele Auslandschweizer und Inlandschweizer Stimmberechtigte in die Versuche einbezogen werden sollen. Die Bundeskanzlei erteilt eine Zulassung für den Urnengang nur, wenn die Limiten nach Art. 27f Abs. 1 VPR von 30% des kantonalen Elektorats und 10% des gesamtschweizerischen Elektorats nicht überschritten werden.